Von uns bekommt Ihr nix!

wie wir es schaffen nicht zahlen zu müssen



Zum Sprachgebrauch in diesem Reader

Wir haben uns in diesem Reader dazu entschieden, die männliche und die weibliche Form von Wörtern abwechselnd zu verwenden. Uns ist klar, dass das Zwei-Geschlechtersystem, wie es in der deutschen Sprache besteht, ziemlich beschissen ist. Uns ist auch klar, dass wir durch diesen Sprachgebrauch das Zwei-Geschlechtersystem reproduzieren und automatisch Menschen diskriminieren, die nicht in dieser Logik Platz haben oder sich in dieser nicht einfügen wollen. Für unser diskriminierendes Verhalten wollen wir uns an dieser Stelle entschuldigen und hoffen, dass Ihr unsere Beweggründe nachvollziehen könnt.

Wir haben uns hauptsächlich aus Gründen der Verständlichkeit dazu entschieden, den Text in der für die meisten Leute verständlicheren Zwei-Geschlechter-Schreibweise zu verfassen.

Zu der Entscheidung kam es unter Anderem dadurch, dass der Text laut Feedback von Nicht-Jurafanatiker*innen auch bereits ohne Gegendere sehr anstrengend zu lesen ist. Unser Anspruch war es aber, einen Reader zu schreiben, der möglichst einfach und verständlich geschrieben ist und von vielen Menschen verstanden und umgesetzt werden kann. Einfache Sprache ist gerade bei juristischen Themen nicht immer ohne inhaltliche Ungenauigkeit machbar, weswegen der Text trotz alledem an manchen Stellen doch etwas anstrengender zu lesen ist. Daher haben wir uns dafür entschieden, unsere Schachtelsätze nicht zusätzlich durch einen diskriminierungsfreien Sprachgebrauch zu verkomplizieren.

Wir hoffen, der Reader kann euch trotzdem im Umgang mit allen Arten von Geldforderungen neue Wege aufzeigen und weiterhelfen.

*Das Autor*Innen-Kollektiv*

Vorwort

Wenn eins längere Zeit politisch aktiv ist und entsprechend auch mit dem Staat oder politischen Gegnern aneinander gerät, lassen sich Geldforderungen oftmals nicht vermeiden. Aus Überforderung oder Unwissenheit werden solche Forderungen häufig beglichen, ohne über alternative Umgangsweisen nachzudenken. Dieser Reader will Möglichkeiten vorstellen, die von einfachem Zahlen und Solipartys-Organisieren weggehen. Er soll auch Einblicke in ein Lebenskonzept geben, das von einigen Aktivistinnen bereits erfolgreich praktiziert wird. Der Reader ist kein hypothetischer Ansatz, sondern ein praktischer Leitfaden von Aktivistinnen, die darin ihre Erfahrungen im Umgang mit Geldforderungen weitergeben wollen.

Vielleicht entschließt sich die eine oder der andere ja auch dazu, bei der nächsten Rechnung nicht mehr zu zahlen und die Gegenseite auf den Kosten sitzen zu lassen. Damit lässt sich nicht nur der Gegenseite ein Schnippchen schlagen; auch das gängige Konzept von Eigentum kommt ins Wanken, wenn eins sich davon emanzipiert.



Inhalt

1. Ausgangssituation

„Ich hab da so nen Brief. Da steht drinnen, ich soll Geld zahlen“

Um‘s erst mal etwas zu verkomplizieren: Geld zahlen müssen ist nicht gleich Geld zahlen müssen.

Es gibt im Wesentlichen zwei grundsätzlich voneinander zu unterscheidende Arten von Geldforderungen:

- Zivilrechtliche Forderungen[1] :
  Das sind Forderungen, die nicht als Strafe für irgendwas verhängt wer den, also nicht die direkte Folge eines (vermeintlichen) Gesetzesvesto-ßes sind.
  Beispiele: Telefonrechnungen, Rundfunkgebühren, Kosten von Gerichtsverfahren.
- Forderungen als „Strafe“[2] wegen vermeintlicher Gesetzesverstöße:
  - Geldbuße: zum Beispiel wegen der Nichtangabe von Personalien gegenüber der Polizei oder Falschparken
  - Geldstrafe: zum Beispiel wegen Diebstahl oder Widerstand gegen Polizistinnen
  - Ordnungsgeld: zum Beispiel wegen „ungebührlichen Verhaltens“ vor Gericht

---

1 Der Begriff zivilrechtliche Forderungen ist an dieser Stelle nicht immer korrekt. Es gibt Forderungen, die strikt gesehen keine zivilrechtlichen Forderungen sind, von uns aber auch in diese Kategorie gesteckt wurden (z.B. Gerichtskosten nach dem GKG). Diese Kosten werden aber auch zu weiten Teilen wie zivilrechtliche Kosten vollstreckt. Unterschiede gibt es bei der Möglichkeit gegen einen Vollstreckungstitel juristisch vorzugehen (da unterschiedliche Rechtswege gegangen werden müssen) und manchmal ist eine andere Vollstreckungsstelle zuständig. Ansonsten ergibt sich für uns für den praktischen Umgang damit (sofern wir nicht gegen die Forderung vorgehen wollen) kein Unterschied. Entsprechend erschien es uns verständlicher lediglich von zivilrechtlichen Kosten zu sprechen und auf eine juristisch 100% korrekte Bezeichnung der Geldforderungen zu verzichten. Dazu, was unser Umgang mit diesen Forderungen ist, später mehr.

2 Wir verwenden in diesem Reader den Begriff Strafe nicht in seinem korrekten juristischen Sinne. Mit Strafe verstehen wir hier eine Geldforderung, die euch direkt auferlegt wurde, weil ihr ein Gesetz missachtet habt. Wir machen keine begriffliche Unterscheidung in Bußgeld, Strafzahlung oder Ordnungsgeld wie es von Gesetzesseite aus gemacht wird. Wir werden später auch getrennt auf die einzelnen Arten von „Strafe“ eingehen. Um den Reader sprachlich einfach zu halten, erscheint es uns aber sinnvoll bei Geldforderungen, die euch als direkte Reaktion für euer vermeintlich nicht gesetzestreues Verhalten auferlegt wurden, von Strafe zu sprechen.

Und weil's so schön kompliziert ist, können auf ein und demselben Zettel auch zwei verschiedene Arten von Forderungen enthalten sein. Ihr habt beispielsweise einem Polizisten euren Namen nicht genannt. Dafür kriegt ihr ein Bußgeld von 30€ aufgebrummt. Das Ganze kommt bei euch aber als ein Brief an, in dem steht, ihr sollt 70€ zahlen. Zusammensetzen tut sich das aus einer „Geldbuße: 30€" und den „Kosten des Verfahrens: 40€". Die Geldbuße von 30€ ist eine Strafe, die Verfahrenskosten sind eine zivilrechtliche Forderung. Mit beidem kann unterschiedlich umgegangen werden (später dazu mehr). Wichtig ist an dieser Stelle nur die Feststellung: Nur weil's auf einem Zettel steht, heißt es noch lange nicht, dass es auch eine Sache ist. Wenn ihr bezahlt, wird immer erst die Strafe und dann die zivilrechtliche Forderung beglichen (§ 459b StPO und § 94 OWiG).

2. Der Umgang mit zivilrechtlichen Forderungen

Zivilrechtliche Forderungen sind Forderungen von Privatpersonen, Firmen oder auch Behörden, die keine direkte Strafe darstellen. Also einfach gesagt alles, was eins so dem Begriff Rechnung unterordnen könnte. Gängige Beispiele die uns so eingefallen sind:

- jegliche Verfahrenskosten
- Erhöhtes Beförderungsentgelt für Fahren ohne Ticket
- Schadensersatzforderungen jeglicher Art
- Rundfunkgebühren
- Bankschulden
- Polizeiliche Rechnungen für Ingewahrsamnahmen und ähnliches
- Rechnungen für alles Mögliche
- Theoretisch auch Unterlassungserklärungen. Das ist eine zivilrechtliche Möglichkeit von politischen Gegnerinnen euch gewisse Sachen, z.B. Kohletagebaue betreten (als angebliche „Eigentumsbeeinträchtigung" nach § 1004 BGB) oder Gentechnikfeldbetreibern öffentlich Geldwäsche vorwerfen (als Verletzung des Persönlichkeitsrechts) für die Zukunft zu verbieten. Wenn ihr trotzdem dagegen verstoßt wird das mit hohen Geldzahlungen und teilweise auch Knast geahndet Der Knast wird meistens ersatzweise verhängt, wenn wir nicht zahlen. Hier wurde noch kein guter Umgang damit gefunden das ganz auszuhebeln. Unterlassenserklärungen sind die einzigen in der Gruppe der zivilrechtlichen Forderungen bei denen es zu Ersatzhaft (Haft, falls ihr die Kohle nicht zahlt) kommen kann.
  Erfahrungsberichte auf www.untenlassen.org und www.projektwerkstatt.de

Diese Forderungen kann eins natürlich einfach zahlen. Es gibt aber auch ein paar gute Gründe, das nicht zu tun:

- Das Geld geht an eher beschissene Menschen / Institutionen (z.B. den Staat oder doofe Firmen).
- Der Aufwand das Geld zu organisieren benötigt Zeit und Geldbeschaffungsmaßnahmen halten uns oder andere von Aktionen / einem befreiten Leben ab.
- Mit der Drohkulisse von hohen zivilrechtlichen Kosten werden Menschen davon abgehalten bestimmte Dinge zu tun (z.B. Genfelder zu zerstören oder Gerichtsprozesse zu führen).
- Sinnvolle Verwendungsmöglichkeiten von Geld kommen durch ein Bezahlen von doofen Forderungen zu kurz.
- Denken und Leben wird stärker von Geld und Eigentum abhängig, anstatt sich davon zu emanzipieren.

Also kann es passieren, dass Menschen sich bewusst dazu entscheiden Rechnungen nicht zu bezahlen.

2.1. Was passiert, wenn ich nicht zahle?

Am Anfang bekommt ihr erst mal die Rechnung oder einen vergleichbaren Zettel auf welchem steht, dass jemand zivilrechtliche Ansprüche gegen euch geltend macht. Nach Straf- und Bußgeldverfahren kommt diese Rechnung üblicherweise zusammen mit der Aufforderung die eigentliche Strafe zu bezahlen, die Posten sind aber gesondert aufgeführt, eins kann also auch da unabhängig vom Umgang mit der eigentlichen Strafe handeln. Wenn ihr das nicht zahlt, kommen meistens ein paar Mahnungen von der Stelle, die Geld von euch will. Anschließend kann der Gläubiger entweder aufgeben oder sich einen sogenannten Zwangsvollstreckungsbescheid besorgen, mit dem er euch dann durch eine Gerichtsvollzieherin pfänden lassen kann. Wenn der Gläubiger eine private Person oder Körperschaft ist (beispielsweise eine Firma, die Schadensersatz will, oder gegnerische Anwältinnen nachdem ihr einen Zivilprozess verloren habt), muss er diesen Vollstreckungstitel am Amtsgericht beantragen. Das ist schon eine gewisse Hürde, denn die Kosten dafür muss erst mal der Gläubiger tragen und dabei ist ungewiss, ob er am Ende überhaupt irgendwas bekommt oder mit dem ganzen Aufwand nur zusätzlichen Verlust macht.

Für vorwiegend staatliche Gläubiger gibt es natürlich auch Beschlüsse und Kostenfestsetzungen, die bereits als Vollstreckungstitel gültig sind (§38GVGA). Damit macht sich der Staat die Vollstreckung der eigenen Forderungen schlichtweg einfacher.
Stellen, die uns bekannt sind, die nicht bei Gericht einen Vollstreckungstitel beantragen müssen, sondern eine sogenannte Verwaltungsvollstreckung durchführen dürfen, sind:

- Kommunen
- Bundes und Landesbehörden
- Sozialversicherungsträger
- Rundfunkanstalten

2.1.1. Der Vollstreckungstitel

Wenn eure Gläubigerin aber das Pech hat keine staatliche Gläubigerin zu sein, muss sie sich da ‘n bisschen mehr Mühe für geben: Nachdem ihr die Forderung 30 Tage (§ 286 BGB) nicht bezahlt habt, kann ein sogenannter gerichtlicher Mahnbescheid (§ 692 ZPO) erwirkt werden. Das ist im Prinzip eine Mahnung, die euch das Gericht schickt. Wenn der gerichtliche Mahnbescheid am Amtsgericht beantragt wird, prüft das Gericht nur ob der formal korrekt gestellt wurde. Ob es überhaupt rechtens ist, dass die Gläubigerinnen euch Geld abknöpfen wollen, ist denen erst mal total egal (§ 692 ZPO). Gegen diesen gerichtlichen Mahnbescheid könnt ihr aber Widerspruch (§694 ZPO) einlegen. Das führt dazu, dass es zu einem Zivilprozess kommt, in dem ihr euch dann mit eurer Gläubigerin streitet, ob die Forderung berechtigt ist oder nicht. Die zivilrechtliche Forderung kann bis der Zivilprozess entschieden wurde, erst einmal nicht vollstreckt werden (Münchner Kommentar § 694 ZPO Rdnr. 20).
Nachdem ihr 2 Wochen (§ 692 (1) 3. ZPO) nicht auf den gerichtlichen Mahnbescheid reagiert habt, kann ein sogenannter Vollstreckungsbescheid (§ 699 ZPO) erwirkt werden. Damit hat eure Gläubigerin einen „Schuldtitel“ gegen euch erwirkt. Gegen den Vollstreckungsbescheid könnt ihr zwar Einspruch (§ 700 ZPO) einlegen und dadurch auch an dieser Stelle ein Zivilverfahren um den Sachverhalt führen, aber es kann trotz eures Einspruchs mit der Pfändung begonnen werden (Münchner Kommentar § 700 ZPO Rdnr: 4) Heißt, die dürfen euch erst mal Sachen wegnehmen. Wenn ihr das Zivilverfahren gewinnt, müssen euch die aber erstattet werden.

2.1.2. Der Gerichtsvollzieher kommt vorbei

So. Auf die eine oder andere Art hat eure Gläubigerin einen „Titel" gegen euch erwirkt. Damit kommt jetzt der Gerichtsvollzieher ins Spiel. Eure Gläubigerin darf nämlich nicht einfach selbst bei euch einmarschieren und euch Sachen wegnehmen. Das läuft alles ausschließlich über den für euch zuständigen Gerichtsvollzieher. Gerichtsvollzieher sind die staatlichen Dienstleister der Gläubigerinnen. Ein Gerichtsvollzieher hat einen bestimmten Bezirk (Teil eines Amtsgerichtsbezirkes) für den er zuständig ist (§ 10 GVO). Heißt: So lange ihr eure Meldeadresse nicht ändert, kommt da eigentlich immer die gleiche Person (zu den Ausnahmen kommen wir ganz am Ende dieses Readers). Zudem ist der Job von Gerichtsvollziehern ziemlich öde. Wesentliche Aufgabe ist es zu versuchen, die Leute in Ihrem Bezirk irgendwie zu kontaktieren und wenn sie das geschafft haben den Betroffenen entweder Zeugs wegzunehmen oder wenn nichts zu holen ist eine sogenannte Vermögensauskunft abzunehmen (vor dem 1.1.2013 hieß das Ding noch Vermögensverzeichnis mit eidesstattlicher Versicherung. Bis auf den Namen hat sich wenig geändert. Umgangssprachlich heißt das Teil „Offenbarungseid"). Unser Ansatzpunkt ist, wenn der Gerichtsvollzieher vorbeikommt bereits so „arm" zu sein, dass uns nichts mehr weggenommen werden kann.

2.2. Der organisierte Bankrott

Das hört sich jetzt total schlimm an, ist es aber nicht. Faktisch leben viele politisch Aktive eh einen Lebensstil, bei dem höchstens ein paar Formalien geändert werden müssen, damit euch nichts weggenommen werden kann. Aber wie viel ist zu viel? Hier eine kleine Kurzübersicht:

Erlaubtes monatliches Einkommen:	1 139,99€ (§ 850 c ZPO & jeweilige aktuelle Pfändungstabelle) Der Betrag wird jedes Jahr neu festgelegt und schwankt nach oben und unten. Wer Kinder hat, kriegt entsprechend höhere Grenzen. So einiges wird bei der Berechnung nicht mitgezählt, beispielsweise Weihnachts- und Urlaubsgeld (§ 850a ZPO).

Erlaubte Ersparnisse:	Geld darf 2 Monate auf eurem P-Konto liegen dann wird es weggepfändet (§ 850 k Abs.1 ZPO) Genaueres dazu in „Die Kontenorganisation“ (S. 12).
Pfändung von Gegenständen?	Prinzipiell möglich, aber in der Realität nur praktiziert, wenn es mit wenig Aufwand verbunden ist. Alles, was im Rahmen einer „bescheidenen Lebensführung“ notwendig ist, darf außerdem nicht gepfändet werden (§ 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO).
Pfändung von Grundstücken?	Sofern sie wirklich euch und nicht einem Verein etc. gehören werden die euch weggenommen.
Pfändung von Geldanlagen?	Bausparverträge, Lebensversicherungen etc. werden die euch wegpfänden. Dazu wie eins Geld sinnvoll organisiert mehr in „Die Kontenorganisation“ (S. 12). Nicht pfändbar sind lediglich ganz bestimmte Formen der Altersvorsorge nach § 851c ZPO.
Pfändung von Autos?	Wenn ihr Eigentümerin seid und nicht konstruieren könnt, das Auto beruflich zu benötigen, kann es gepfändet werden.
Pfändung von Bauwägen?	Bauwägen sind unpfändbar (§ 811 Abs. 1 Nr. 1 ZPO & Münchner Kommentar zur ZPO § 811 Rdnr. 27). Gilt auch für Gartenhäuser oder Wohnlauben in denen ihr wohnt.
Pfändung von Arbeitsmitteln?	Die zur Fortführung der Erwerbsarbeit erforderlichen Gegenstände sind unpfändbar. Also sobald ihr mit etwas Geld verdient, darf es euch nicht weggenommen werden (§ 850 Abs.1 Nr. 5 ZPO).
Pfändung einmaliger Sozialleistungen? (z.B. Erstausstattung für Einschulung eines Kindes)	Eigentlich Nein: Nach §54 SGB I Absatz 2 muss eine „Billigkeitsprüfung“ durchgeführt werden, was in der Praxis bedeutet, dass es sich lohnt, um das Geld zu kämpfen.

So sehen im groben die offiziellen Grenzen für zu viel Eigentum aus. Zusammengefasst gesagt, kann alles gepfändet werden, was den Rahmen einer „bescheidenen Lebensführung“ übersteigt wenn der Aufwand aus Behörden- & Gläubigersicht der Pfändung und Inwertsetzung gegenüber dem Marktwert verhältnismäßig ist. Mit etwas Organisationsgeschick ist aber vieles machbar. Und darum geht’s jetzt in den nächsten Absätzen.

2.3. Woher weiß die Gerichtsvollzieherin überhaupt, was sie pfänden darf?

Wenn die Gerichtsvollzieherin also bei euch vor der Tür steht, fragt sie euch ob ihr die Forderung begleichen könnt. Natürlich können wir das nicht, denn wir haben uns ja dagegen entschieden zu bezahlen.
Sie schaut dann, ob sie bei euch irgendwelche Sachen zum pfänden findet. Ihr müsst sie zwar nicht reinlassen, dann kann sie sich aber mit Hilfe der Polizei Zugang verschaffen. Mehr dazu in „Spass mit Gerichtsvollzieherinnen“ (S. 17).



Exkurs:

Pfänden darf die Gerichtsvollzieherin nur Dinge, die

- Euch gehören
- nicht zum normalen Leben gehören (Bett, Tisch, etc, aber auch Fernseher und nach mittlerweile überwiegender Ansicht Computer)
- nicht zum Erwerb oder zur Ausbildung notwendig sind

Außerdem ist sie nur an Dingen interessiert, die sich versteigern lassen und dabei soviel einbringen, wie sie pfänden muss zuzüglich ihrer Kosten. Deshalb gibt es bei uns in aller Regel nichts zu pfänden.
Wenn die Pfändung erfolglos blieb, teilt sie dieses dem Gläubiger (der immer noch glaubt, etwas zu bekommen) mit. Der Gläubiger kann dann eine Vermögensauskunft verlangen, die die Gerichtsvollzieherin dann bei euch einholen muss.
Das hat zur Folge, dass die Gerichtsvollzieherin euch die sogenannte Vermögensauskunft (§802 c ZPO) ablegen lässt. Das ist ein derzeit 8-seitiges Ankreuzformular auf dem ihr nach eurem Einkommen und dem Eigentum von allen möglichen Arten sogenannter „Vermögensgegenstände" gefragt werdet. Als da beispielsweise wären: Aktien, Häuser, Sparbücher, Bausparverträge, Autos, Schiffe, Heimkinosets, sehr teure Fahrräder etc.pp. kurzum eben alles woraus ein Vermögen bestehen kann. Wichtig ist dabei: Es geht nur um den Jetzt-Zustand und entgeltliche Veräußerungen der letzten 2 Jahre an nahestehende Personen, sowie unentgeltliche Veräußerungen der letzten 4 Jahre an alle möglichen Leute. Eine Liste, wer alles unter „nahestehende Personen" fällt findet ihr im § 138 InsO.
Aber was heißt das jetzt schon wieder? Entgeltliche Veräußerungen = Verkaufen. Also wenn ihr innerhalb der letzten 2 Jahre eure Goldbarren an nahestehende Personen verkauft habt, müsst ihr das dem Gerichtsvollzieher sagen. Verkäufe an nicht-nahestehende Personen braucht ihr nie angeben. Unentgeltliche Veräußerungen = Verschenken / Spenden. Also wenn ihr innerhalb der letzten 4 Jahre eure Goldbarren verschenkt habt, müsst ihr das der Gerichtsvollzieherin auch sagen, dabei ist egal an wen ihr die verschenkt habt. Relevant sind diese Zeiträume, weil die jeweiligen Rechtsgeschäfte– entgeltliches oder unentgeltliches Veräußern – innerhalb ihrer jeweiligen Zeiträume angefochten werden können. Bei erfolgreicher Anfechtung kann das veräußerte Vermögen gepfändet werden. (BeckOK ZPO § 802c Rn. 19.1) Angefochten wird nach dem AnfG (Anfechtungsgesetz). Erlebt haben wir sowas noch nicht. Lohnt sich vermutlich erst bei größeren Vermögensgegenständen als unseren.

Noch ein Hinweis: In der Vermögensauskunft wird ausschließlich nach Vermögensgegenständen gefragt. Zum einen heißt das, dass aller möglicher Kleinscheiß irrelevant ist. Sowas wie ein gebrauchter 08/15 Laptop interessiert die nicht. Die zu pfändende Sache muss die Kosten der Vollstreckung und Zwangsversteigerung überschreiten, das beginnt i.d.R. bei Werten von immerhin ein paar hundert Euro. Im § 811 ZPO findet sich dann auch noch eine ganze Liste an Sachen die schlicht unpfändbar sind. Die Liste ist echt lesenswert.
Und vor allem: Geld, das ihr irgendwann mal hattet, aber für irgendeinen Kleinkram ausgegeben habt ist, sofern der Kleinkram nicht pfändbar ist, einfach unwiderruflich weg und eure Gläubiger gucken in die Röhre. Das versoffene Bier kann nämlich ebenso wenig angefochten werden wie die Punkkonzerttickets.
Auf alle diese Angaben leistet ihr einen Eid. Falls ihr also falsche Angaben macht, ist das ein Meineid und damit strafbar (Freiheitsstrafe laut § 154 StGB mindestens 6 Monate, kann aber auch zur Bewährung ausgesetzt werden). Es macht daher Sinn, sich im Voraus so organisiert zu haben, dass keine falschen Angaben gemacht werden müssen und wir ergo auch nichts Verbotenes machen.

2.4. Die Vorbereitung der Vermögensauskunft

Damit bei der Vermögensauskunft möglichst herauskommt, dass bei euch nichts zu holen ist und eure Gläubigerinnen (die, die von euch Geld wollen) in die Röhre gucken, macht es Sinn vorbereitet zu sein. Heißt, sich so zu organisieren, dass eins nicht mehr Eigentümer von Sachen ist, die einem weggenommen würden. Dazu gibt es verschiedene Möglichkeiten:

2.4.1. Freie Vereinbarungen

Es gibt ja durchaus Menschen für deren Lebensführung es nicht hinderlich ist, Eigentümer von Geld zu sein, da z.B. eh keine politischen Aktionen gemacht werden. Wenn diese Person zudem keine staatlichen Hilfen in Anspruch nehmen wird (beispielsweise ALG 1 & 2, Wohngeld, Sozialhilfe) ist es völlig egal, wenn sie ein Konto mehr hat auf dem Geld rumliegt.
Nennen wir eine solche Person Alex Solidarisch. Wir haben also den Verdacht, in geraumer Zukunft Rechnungen nicht mehr bezahlen zu wollen, besitzen aber derzeit noch etwas mehr Geld als wir dürften. Wir vertrauen Alex Solidarisch und erklären die Situation. Jetzt ist eine Möglichkeit, dass wir Alex für unser komplettes restliches Geld einen Schokoriegel abkaufen. Weil Alex das Geld natürlich nicht braucht, eröffnet Alex ein Konto auf dem das Schokoriegelgeld angelegt wird.

Es gehen 2 Jahre ins Land (nötig, wenn Alex eine „nahestehende Person“ ist) und die Gerichtsvollzieherin steht vor der Tür. Bei der Vermögensauskunft können wir jetzt wahrheitsgetreu angeben, dass wir kein Geld haben und da die Sache mit dem Schokoriegel jetzt auch schon mehr als 2 Jahre her ist, brauchen wir davon auch nix erzählen. Somit ist Alex Eigentümer unseres Geldes. Da Alex aber solidarisch mit uns ist und mitbekommt wenn‘s geldmäßig bei uns knapp wird, steckt Alex uns immer mal wieder ein paar Scheine vom Schokoriegelkonto zu.

Achtung: *Das Eröffnen eines Kontos für jemand anders bei Vortäuschung es sei für sich selbst ist verboten (§ 154 AO). Es ist also wichtig, dass Alex S. niemals behauptet oder denkt, das Geld sei gar nicht das Eigene. Außerdem sollte eins sich die Sache mit Alex S. auch nicht zu einfach vorstellen: Beziehungen zerbrechen, Freundschaften zerbrechen, Menschen ziehen um und etablieren, Menschen entscheiden sich doch Wohngeld, Hartz4 oder BaföG beantragen zu wollen und schon stellt das Geld für Alex ein Problem dar. Auch ist Alex S. in einer Machtposition. Indem euch kein Geld mehr gespendet wird, wenn ihr gerade dringend welches benötigt, seid ihr erpressbar. Sowas kann die Beziehungen zwischen Menschen sehr belasten und auch zerbrechen lassen.*

2.4.2. Vereinsmeierei

Ähnlich wie mit Alex Solidarisch können wir das auch mit einem Verein machen. Wir gründen beispielsweise einen Verein zur Förderung alternativer Lebensweisen und spenden dem unsere Kohle. Nach 4 Jahren müssen wir das im Rahmen einer Vermögensauskunft auch nicht mehr angeben. Der Verein kann mit seinem Geld dann aber machen, was so in der Satzung steht. Alternative Lebensweise, also unsere Lebensweise, durch Geldspenden oder Zurverfügungstellung von allem Möglichen fördern. Soweit der Plan. Leider sind Vereine aber mit einem gewissen bürokratischen Aufwand verbunden. Das macht einen Verein als Lösung nicht unbrauchbar, kann halt gehörig nerven. Dafür ist ein Verein natürlich auch für mehrere Menschen benutzbar, die Geld auf alle erdenklichen Arten und Weisen koordinieren wollen. Anstelle eines einzelnen Kontos für jede ist beispielsweise auch ein Sammeltopf, auf den immer bedarfsweise zugegriffen wird, denkbar. Vereine können natürlich auch ganze Grundstücke und Häuser bzw. Bauwägen besitzen in denen dann Menschen leben, die kein Problem damit haben, eine Vermögensauskunft abzugeben. Das Haus gehört einem ja nicht. (Zum Thema Eigentumsstrukturen bei Immobilien, ob also als Verein, Stiftung, GmbH und ob gemeinnützig oder nicht, sparen wir uns an dieser Stelle weitere Ausführungen, da diese Fragen den Rahmen sprengen würden).
Explizit hinweisen wollen wir auf den „Leitfaden Hausprojekte“, der Arbeitsgemeinschaft „Kollektive Freiräume“ der Rosa-Luxemburg-Stiftung.

2.4.3. Die Kontenorganisation

Vorweg, es macht Sinn sein komplettes Geld auf ein Konto zusammenzulegen und dieses Konto zu einem Pfändungsschutzkonto umzuwandeln. Warum? Erklären wir euch.

Alles, was ihr so an Geld auf irgendeine Weise bei Banken angelegt habt (egal ob Girokonto, Bausparvertrag, Aktien, Riester Sparen und was es noch so alles gibt) wird gepfändet. Und zwar bis auf 0 (§ 833 a ZPO). Denen ist scheiß egal, ob ihr dann noch Geld habt, Klopapier zu kaufen oder nicht.

Davon ausgenommen sind Pfändungsschutzkonten (P-Konten). Auf einem P-Konto ist das, was ihr monatlich so an Einkünften haben dürft, vor dem Zugriff der Gläubiger geschützt (§ 850k ZPO). Ihr dürft per Gesetz nur ein P-Konto haben und per BGH-Urteil (Aktenzeichen: XI ZR 260/12) darf so ein P-Konto auch nicht mehr kosten als ein normales Konto bei dieser Bank. Konkret habt ihr das Recht jedes eurer Konten in ein P-Konto umwandeln zu lassen (§ 850k (7) ZPO). Es empfiehlt sich so `ne Umwandlung lieber zu früh als zu spät zu machen. Banken brauchen dafür auch schon mal gerne einen Monat. Einzige Ausnahme: Wenn von dem Konto schon gepfändet wurde, habt ihr ein Anrecht auf eine Umwandlung in ein P-Konto innerhalb von 4 Geschäftstagen (§ 850k (7) ZPO).

Grundsätzlich gilt: Ihr habt einen monatlichen Freibetrag von derzeit 1139,99€ (§ 850 c ZPO). Der Betrag wird alle 2 Jahre neu berechnet. Aktuelle Zahlen in der jeweiligen aktuellen Pfändungstabelle. Diesen Freibetrag dürft ihr 2 Monate lange ansparen. Wichtig ist auch noch: Bei der Berechnung, welches Geld von eurem Konto pfändbar ist, zählt lediglich der Geldeingang. Wenn ihr Geld wieder abhebt, hat das auf die Berechnung des pfändbaren Betrags keine Auswirkung. Wenn ihr also mit euren Geldeingängen auf das Konto über 1139,99€ im Monat kommt, ist alles weitere pfändbar. Der tatsächliche Kontostand ist irrelevant.

Um das etwas verständlicher zu machen haben wir euch eine kleine Grafik gebastelt, die erklärt wann welche Beträge auf dem P-Konto vor Pfändung geschützt ist.



2.4.4. Die Alltagsorganisation

Vorweg: Es gibt einen Unterschied zwischen Eigentum und Besitz. Eigentum ist ein Begriff der Eigentümerinnen dazu ermächtigt über das Eigentum zu entscheiden (§ 903 BGB). Also etwas gehört irgendwem. Besitz dagegen ist etwas in der Hand zu haben / zu benutzen (§ 854 BGB). Nur weil wir etwas besitzen (also in der Hand haben oder es regelmäßig benutzen) heißt das noch lange nicht, dass wir auch Eigentümer dieser Sachen sind (Beck Online Grosskommentar §

903 BGB Rdnr. 215). Schlau ist also, für alle teuren und damit pfändbaren Gegenstände, die wir so besitzen eine Eigentümerin zu haben die sie uns zum Besitzen zur Verfügung stellt.
Jaja, wir wissen: Diese Eigentums- & Besitzsache ist total bescheuert. Aber hey, wir haben uns das nicht ausgedacht. Konkret gibt es außer dem Bedürfnis nach Macht ziemlich wenig Gründe Eigentümer von etwas zu sein. So bald etwas unser Eigentum ist, kann es uns weggenommen werden. Wenn wir Sachen aber lediglich besitzen, können wir die auch die ganze Zeit nutzen, ohne dass sie uns von Gerichtsvollzieherinnen so leicht weggenommen werden können.
Natürlich gibt es keine allumfassende Buchführung wer Eigentümer von welchen Gegenständen ist, daher darf die Gerichtsvollzieherin davon ausgehen, dass alle Gegenstände, die sich in eurem Gewahrsam befinden, euer Eigentum sind (§ 71 GVGA; BeckOK § 808 ZPO Rdnr.18). Das gilt aber nicht wenn das Eigentum eines Dritten offensichtlich ist (BeckOK § 808 ZPO Rdnr. 19). Wie genau das ausgelegt wird, hängt natürlich von dem jeweiligen Gerichtsvollzieher ab. Hier ein paar Denkanstöße für den Umgang damit:

- Ein Zettel mit „Eigentum von Alex Solidarisch“, der auf dem Gegenstand geklebt ist kann sicherlich helfen, da sehr klar wird, dass es euch nicht gehört. Es ist natürlich hilfreich, wenn die Eigentümerin möglichst plausibel wirkt.
- Auch ist eine Möglichkeit, Nutzungs- oder Mietverträge abzuschließen aus denen das Eigentumsverhältnis hervor geht. Falls der Gerichtsvollzieher dann pfänden will, kann eins ihm den Vertrag vorlegen.
- Noch besser ist es natürlich das Eigentum Dritter gar nicht erst in eurem Besitzt zu haben, wenn die Gerichtsvollzieherin kommt. Erspart die ganze unnötige Diskussion.

Falls der Gerichtsvollzieher bei euch eine Sache pfändet, die das Eigentum einer Dritten ist, muss diese ihren Eigentumsanspruch mit Hilfe einer Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO) geltend machen. Wichtig: Die Beweispflicht liegt hier beim Eigentümer und nicht bei der Gerichtsvollzieherin. Für Sachen, die tatsächlich unser Eigentum sind (weil wir sie z.B. selbst gekauft haben), empfiehlt es sich durch verkaufen oder Spenden das Eigentum rechtzeitig zu übertragen. Besitzen können wir die Sachen ja ruhig weiterhin.



2.4.5. Ein Leben im Bankrott

So, du hast dich also entsprechend auf deine Vermögensauskunft vorbereitet. Dein ganzes Geld ging für den Schokoriegel von Alex Solidarisch flöten und seitdem hast du auch keine bedeutenden Geldsummen mehr auf deinem Konto gehabt. Wirklich gehören tut dir auch nichts mehr, du bist ein richtig armer Schlucker ;-)
Jetzt kommt die Gerichtsvollzieherin und will von dir, dass du die Vermögensauskunft ablegst. Tust du irgendwann auch.
Aber wie geht's jetzt weiter? Also ändern tut sich dadurch erst mal gar nichts. Die Sonne geht immer noch jeden Morgen auf und jeden Abend unter. Essen gibt's immer noch im Container oder auch mal vorne im Laden. Du kannst dir weiterhin auch Sachen von deinem Geld kaufen, wenn dir danach ist. Also alles beim Alten? So ziemlich. Ein paar Unterschiede gibt es dann aber doch.
Zum einen ist deine Vermögensauskunft nur 2 Jahre gültig (§802d ZPO). Wenn nach 2 Jahren dein Gläubiger eine erneute Abnahme der Vermögensauskunft beantragt, musst du wieder eine Vermögensauskunft ablegen. Also wieder alle deine Finanzen komplett offen legen.

Zusammen mit der Abgabe der Vermögensauskunft erfolgt immer auch eine Eintragung ins Schuldnerverzeichnis am Amtsgericht (da wo die Gerichtsvollzieherin herkommt). Unter anderem Privatunternehmen wie z.B. „arvato infoscore GmbH“ oder die “Schufa Holding AG“ bekommen standardmäßig Auskunft aus den gerichtlichen Schuldnerverzeichnissen (§882f Abs.1 Nr.4 ZPO). Das führt z.B. zu einem ziemlich beschissenem „Schufa-Ranking“. Und das führt dazu, dass alle die eine Schufa-Abfrage machen dir in Geldsachen eher weniger vertrauen. Wo sich unserer Erfahrung nach Probleme mit einem schlechten Schufa-Ranking ergeben können:

- Ihr könnt nur noch ein Konto besitzen, da ihr ja lediglich ein Pfändungsschutzkonto haben dürft (genaueres auf Seite 12)
- Mieten. Kann sein, dass Vermieter eine Schufa-Abfrage machen. Kann auch sein, dass ihr dadurch die Wohnung nicht kriegt.
- Bankkredite, inklusive Girokontoüberziehungskredite, werdet ihr als Privatperson damit auch nicht mehr kriegen. Wenn ihr eure Vermögensauskunft bei einer Kreditaufnahme verschweigt und dann die Raten nicht bezahlt, ist das Betrug (§ 263 StGB). Das gilt auch für Dinge auf Raten kaufen, weil es sich ebenfalls um einen Kredit handelt. Wenn ihr jedoch wahrheitsgetreu angebt, dass ihr eine VA habt und trotzdem einen Kredit kriegen solltet, ist das kein Betrug, da keine falschen Tatsachen vorgespielt wurden.
- Ärztliche Sonderleistungen. Es kann sein dass ihr ärztliche Leistungen die Ihr selber bezahlen müsst nicht mehr auf Rechnung beziehen könnt, sondern in Vorkasse gehen müsst. Zum Beispiel weil euere Zahnärztin die Abrechnung über ein ausgegliedertes Unternehmen machen lässt welches eure Kreditfähigkeit checkt.
- Handyverträge werdet ihr auf euren Namen nicht mehr so leicht bekommen. Lösung: Vertrag auf wen anders laufen lassen oder Prepaidtarife (oder deinen alten, also vor der VA-Abgabe abgeschlossenen Vertrag weiter laufen lassen)

Ansonsten fällt uns nichts ein, was eine Vermögensauskunft in eurem Leben verändert. Stimmt natürlich nicht ganz. Zivilrechtliche Geldforderungen können euch ab jetzt einfach total egal sein.

2.5. Exkurs: Spaß mit Gerichtsvollzieherinnen

Manche von uns haben es sich zu einer Art Hobby gemacht, Gerichtsvollziehern auf der Nase herum zu tanzen. Wieso den Helferinnen von Staat und Kapital das Leben unnötig erleichtern?
Wie oben bereits geschrieben sind Gerichtsvollzieher die staatlichen Dienstleisterinnen der Gläubiger. Entsprechend ist auch meistens die Motivation dieser Menschen (Dienst nach Vorschrift und ja nicht zu viel tun). Natürlich können wir nicht ausschließen, dass es Gerichtsvollzieherinnen gibt, die eine unglaubliche Freude daran haben, finanzschwache Menschen nieder zu machen und denen Zeugs wegzunehmen, aber kennengelernt haben wir solche Gerichtsvollzieher noch nicht. Auch sind Gerichtsvollzieherinnen ziemliche Papiertiger. Deren Vorgehen ist also recht gut abschätzbar. Meist versuchen sie euch an eurer Meldeadresse anzutreffen. Wenn sie euch nicht antreffen, werfen sie euch einen Zettel ein. Auf dem Ersten steht oft drauf, dass ihr ihnen das Geld doch einfach überweisen sollt. Auf den Nächsten stehen dann auch irgendwelche Termine an denen ihr in deren Büro etc. vorbeikommen sollt oder sie bei euch vorbeikommen. Irgendwann steht dann unter Umständen auch drauf, dass ein Haftbefehl gegen euch erwirkt wurde. Sonst passiert da nicht viel.
Natürlich dürfen Gerichtsvollzieher auch ein bisschen mehr als bei euch klingeln und um Einlass betteln. Wenn ihr zum ersten Gerichtsvollzieherinnentermin nicht erscheint, kann euer Gläubiger beantragen einen Haftbefehl zu erlassen (§802 g ZPO). Hört sich gruselig an, ist aber nur ein Spielzeughaftbefehl. Der Haftbefehl bewirkt nicht, dass ihr bei jeder Personalienkontrolle gleich wegverhaftet werdet, wie bei einem offenen Haftbefehl. Diesen Haftbefehl kennt nur die für euch zuständige Gerichtsvollzieherin und er ist auch nur in Anwesenheit des Gerichtsvollziehers gültig (§ 145 GVGA). Die Polizei weiß davon erstmal überhaupt nix. Die Gerichtsvollzieherin kann aber Polizei zur Amtshilfe hinzuziehen wenn sie mit Widerstand rechnet. Leider kann es rein rechtlich auch passieren, dass von Anfang an die Bullen mit dabei sind (Münchner Kommentar der ZPO § 758 Rn. 20 – 21). Theoretisch sind also die Handlungsmöglichkeiten von Gerichtsvollziehern sehr weitreichend. De facto haben wir es aber fast nie erlebt, dass eine Gerichtsvollzieherin zusammen mit der Polizei oder auch alleine Leute verhaften lässt. Ist nicht auszuschließen, aber nachdem wir teilweise über Jahre hinweg das Ich-bin-nicht-da-Spiel gespielt haben, wissen wir nicht wirklich, wodurch eins eine Durchführung des Haftbefehles noch provozieren könnte.
Einzige Erfahrung mit Anwendung des Haftbefehls: Eine Person wurde während einer Gerichtsverhandlung von Polizei und Gerichtsvollzieher verhaftet.

Nachdem sie dann aber die Vermögensauskunft abgelegt hatte, durfte sie auch wieder gehen. Der Haftbefehl ist nämlich nur dazu da euch zur Abgabe der Vermögensauskunft zu zwingen, deswegen steht da auch oft „Erzwingungshaftbefehl". Wenn ihr das gemacht habt war's das mit dem Haftbefehl (§ 802i ZPO). Die Maximaldauer der Erzwingungshaft beträgt 6 Monate und kann im Regelfall alle 2 Jahre angeordnet werden (§ 802j ZPO).
Die Gerichtsvollzieherin darf eure Wohnung durchsuchen (§ 758 ZPO) und da der § 789 ZPO ein Gummiparagraph ist, darf sie das auch gegen euren ausdrücklichen Willen und ohne richterliche Anordnung, ein Vollstreckbarer Titel reicht aus. Wenn ihr Widerstand leistet, ist sie befugt die Bullen zu rufen. Auch sind Gerichtsvollzieher Vollstreckungsbeamte im Sinne der §§ 113 und 114 StGB. Entsprechend ist Widerstand gegen Gerichtsvollzieherinnen strafbar (§§ 113, 114 StGB).
Theoretisch können Gerichtsvollzieher bei euch also Hausdurchsuchungen machen. Erlebt haben wir sowas aber noch nicht. Die gehen lieber 20 mal bei uns Klingel putzen, bevor sie sich den Aufwand und Stress einer Hausdurchsuchung in unserer Abwesenheit geben.

2.6. Erben

Jetzt kann es natürlich auch passieren, dass Menschen sterben und diese Menschen euch etwas Gutes tun wollen, indem sie euch etwas vererben. Wenn ihr etwas erbt, seid ihr natürlich Eigentümerin dieser Sache und damit kann euch das auch weggenommen werden um eure Schulden zu tilgen. Da wir aber keinen Bock haben, unsere Schulden zu tilgen, ist das eher doof. Am besten ist es natürlich zu vermeiden, dass eins direkt erbt. Je nach persönlicher Situation lassen sich da sicherlich individuelle Lösungen finden. Hier nur ein paar Denkanstöße:

- Auch wenn z.B. eure Geschwister das komplette Erbe bekommen, heißt das noch lange nicht, dass ihr die Sachen nicht auch benutzen/besitzen könnt.
- Es ist auch möglich einen Verein zu gründen, bevor eins stirbt und dem Verein den Besitz zu übertragen. Damit ist die ganze Sache mit Erben (und unter anderem auch die Erbschaftssteuer) umgangen.

Es ist sehr hilfreich sich mit dem Thema zu beschäftigen bevor es zu spät ist. Ja, wir wissen, mit dem Thema Tod beschäftigt sich eins nicht gerne und auf Familie/Freunde zu zugehen um über deren Todesfall zu reden macht eins auch nicht wirklich gerne. Es kann aber erhebliche Vorteile haben, darüber gesprochen zu haben. Das heißt ja noch lange nicht, dass eins dem anderen den Tod wünscht.
Es besteht aber auch immer die Möglichkeit ein Erbe auszuschlagen. Heißt, ihr verzichtet darauf zu erben. Euer Erbe wird dann entsprechend dem Testament der Verstorbenen oder gesetzlichen Bestimmungen auf den Rest der Erben verteilt. Das Ausschlagen des Erbes muss innerhalb von 6 Wochen (§ 1944 BGB) nach dem ihr von der Sache erfahren habt am Nachlassgericht (§ 1945 BGB) geschehen. Euch kann niemand, auch keine Gerichtsvollzieherin, dazu zwingen ein Erbe anzunehmen (BeckOK BGB § 1942 Rn. 15). Wenn ihr Alleinerben seid ist das aber natürlich Kackmist, denn dann fiele das Erbe durch Ausschlagen an den Staat, was ja auch irgendwie Quatsch wäre.

2.7. Heiraten / Lebensgemeinschaft eintragen lassen

Vorweg: Es gibt Gründe zu heiraten / sich eine Lebensgemeinschaft eintragen zu lassen, die nichts mit christlich aufgeladenem ewigem Treueversprechen zu tun haben (beispielsweise verbilligte Familienkrankenversicherung oder asylrechtliche Vorteile). Aber was ist, wenn eine Person davon
eine Vermögensauskunft hat?
Zunächst erscheint es uns sinnvoll, eine Gütertrennung (§ 1414 BGB/ § 7 LPartG) einzugehen. Dadurch bestehen weiterhin 2 getrennte Vermögen für die eins auch getrennt haftbar ist. Heißt konkret: Schulden von Mensch 1 können nicht bei Mensch 2 gepfändet werden (BeckOK BGB § 1414 Rn. 9)
Falls die verheirateten / verlebensgemeinschafteten Personen zusammen leben, und nur dann, gilt folgendes: zunächst gilt was für jede WG auch gilt. Alles was sich im Besitz der Schuldnerin befindet darf gepfändet werden (ZPO § 739). Mehr dazu in „Die Alltagsorganisation“ (S. 13). Zusätzlich gibt es eine gemeinsame Haftung für die Alltagsgeschäfte die zur Deckung des gemeinsamen Lebensbedarfs dienen (§ 1357 BGB / § 8 LPartG). Das heißt, dass Schulden für z.B. den Kauf der gemeinsam genutzten Waschmaschine von beiden Ehe-/Lebensgemeinschaftsleuten eingefordert werden können (Münchner Kommentar zum BGB § 1357 Rn. 38). Für alles was nicht der ehelichen/lebensgemeinschaftlichen Gemeinschaft dient sind die Personen getrennt haftbar (also z.B. für Gerichtskosten aus einem Strafverfahren).

Eine generelle Gesamtschuldnerschaft wie auf Seite 21 ausgeführt ist nach Beck Online Großkommentar zum § 421 BGB Rdnr. 55,7 bei Verheirateten/Verlebenspartnerten nicht vorhanden.

2.8. Haftung durch Familie und Freunde

Generell sind Personen ab ihrem 18. Geburtstag voll geschäftsfähig (Umkehrschluss aus §§ 2, 104 & 106 BGB). Das heißt, dass ihr selbst für euer Tun verantwortlich seid und da auch keine Verwandten (Eltern, Großeltern, Geschwister) für euch und eure Schulden haften müssen. Anders herum gilt auch, dass ihr nicht für die Schulden eurer Eltern, Geschwister etc. haften müsst. Für die Schulden anderer haftet ihr nur, wenn ihr euch ausdrücklich im Rahmen einer Schuldübernahme (§§ 414 – 418 BGB) dazu bereit erklärt. Sonst nicht.
Der Grund, warum oft die Annahme entsteht, eins müsste für die Schulden der Eltern/Kinder etc. haften ist, dass Eltern und Kinder einander unterhaltspflichtig sind (§ 1601 BGB) und erst einmal füreinander sorgen müssen bevor Sozialleistungen des Staates in Anspruch genommen werden können. Das umfasst aber nur den Bedarf des täglichen Lebens und stellt keinerlei Verpflichtung dar die Schulden der Eltern/Kinder zu zahlen. Es geht nur darum, dafür zu sorgen, dass die Eltern/Kinder nicht verhungern, ein Dach über dem Kopf haben und am normalen gesellschaftlichen Leben teilhaben können. Mehr nicht. Mit einer gegenseitigen Haftung für Schulden etc. hat das absolut nichts zu tun.

2.8.1. Sonderfall Minderjährigkeit

Etwas anders sieht es aus, wenn ihr noch keine 18 Jahre alt seid. In diesem Fall kann es sein, dass eure Eltern für die Schulden aufkommen müssen. Das geht aber nur, wenn festgestellt wird, dass die Eltern ihre Aufsichtspflicht verletzt haben (§ 832 BGB). Wann dass der Fall ist kann nicht einfach und pauschal beantwortet werden und der Einzelfall richtet sich nach der Willkür des Gerichtes.
Es gibt auch unterschiedliche Angaben dazu, ob Eltern und Kinder gemeinsam für einen durch das Kind entstandenen Schaden haften müssen. Nach § 832 Münchner Kommentar zum BGB Rdnr. 43 sind Kinder nicht mehr haftbar wenn bei den Eltern eine Aufsichtspflichtverletzung festgestellt wurde. Nach § 832 im Beck Online Grosskommentar Rdnr. 9 ist aber das Gegenteil richtig. Demnach ist es möglich dass Eltern und Kinder als Gesamtschuldner für den entstanden Schaden haften (siehe dazu Kapitel 2.9). Im Endeffekt ist also auch

das wieder reine Justizwillkür weil's nicht einmal eine einheitliche Auffassung über die Spielregeln gibt. Für unter 18 Jahre alte Personen gilt also: Im Zweifel darauf gefasst sein, dass eure Eltern für euer Tun haftbar gemacht werden können.
Die Aufsichtspflicht kann von euren Eltern auch auf andere Personen übertragen werden (§ 832 (2) BGB). Das ist zum Beispiel der Fall wenn eine Person unter 18 mit der Politgruppe auf ein Camp fährt und die Eltern z.B. Alex (eine volljährige Person) damit beauftragen auf ihr Kind aufzupassen. In diesem Fall ist für die Dauer des Camps Alex für euch aufsichtspflichtig und alles oben Geschriebene gilt für Alex und nicht für eure Eltern. Eure Eltern können in diesem Zeitraum dann ihre Aufsichtspflicht nicht verletzen und haftbar gemacht werden, das kann nur Alex.

2.9. Gesamtschuldnerschaft

Tolles Wort. Worum geht's? Wenn ihr zum Beispiel gemeinsam etwas kaputt macht und der Geschädigte danach den Schaden von euch ersetzt haben will, sind alle Beteiligten als sogenannte Gesamtschuldner für den entstanden Schaden haftbar (§§ 421, 830 & 840 BGB). Das heißt, dass die Gläubigerin bei allen Beteiligten den insgesamt entstandenen Schaden einfordern kann (§ 421 BGB). Wenn also eine Aktionsgruppe aus 5 Leuten gemeinsam einen Kohlebagger blockiert, sind alle 5 zur Begleichung des Schadens verpflichtet. Das ist ein Problem, wenn nur 3 der Beteiligten eine Vermögensauskunft abgelegt haben Die gesamten Schulden werden dann einfach von den 2 Personen ohne Vermögensauskunft eingetrieben, was natürlich auch Kackdreck ist.
Uns ist an dieser Stelle noch wichtig zu betonen, dass es im Vergleich zur strafrechtlichen Verfolgung durch Bullen/ Staatsanwaltschaft sehr selten ist dass geschädigte Firmen/ Institutionen versuchen den Schaden zivilrechtlich einzufordern. Es kommt aber definitiv auch manchmal vor und meist geht es dann auch gleich um sehr hohe Forderungen.
Wenn gegen die 5 Baggerblockierer ein gemeinsames Strafverfahren geführt wird haften die 5 im Falle einer Verurteilung auch wieder als Gesamtschuldner für den überwiegenden Teil der Gerichtskosten (§ 466 StPO). Gerichtskosten sind die rein organisatorischen Kosten des Verfahrens, nicht die verhängte Strafe. Im Fall der Verurteilung würde die Staatskasse die Kosten bei den beiden ohne Vermögensauskunft eintreiben. Gerichtskosten können nur eingefordert werden, wenn ihr verurteilt werdet. Werdet ihr nicht verurteilt, müsst ihr auch nicht für die Gerichtskosten aufkommen. Weder die eigenen noch die der Mitangeklagten. Wenn ihr zwar eine gemeinsame Aktion gemacht

habt, die daraus folgenden Strafverfahren aber gegen jede Angeklagte einzeln geführt werden (was recht üblich ist) sind das alles voneinander unabhängige Strafverfahren und die Kosten können nur von der jeweils Angeklagten eingefordert werden. In diesem Fall kann die Staatskasse die Gerichtskosten der 3 mit Vermögensauskunft nicht einfach von den anderen beiden ohne Vermögensauskunft einfordern (Münchner Kommentar zur StPO § 466 Rdnr. 5).

2.10. Der Weg aus den Schulden

Wer irgendwann doch wieder ins (normal-) bürgerliche Leben mit allen unmittelbar staatlich garantierten Herrschaftsansprüchen zurück möchte, hat da mehrere Möglichkeiten. Hier wird nur ganz kurz auf diese eingegangen, bei Bedarf sollte unbedingt mehr recherchiert werden und z.B. eine Schuldnerberatung aufgesucht werden. Der Reader hat nicht den Anspruch, eine der vielen gängigen Schuldnerinnenberatungsbroschüren zu werden und ehrlich gesagt haben wir uns auch nicht ausführlich genug mit der entsprechenden Materie beschäftigt, um hier umfassend beraten zu können. Ein paar Sätze zum Grobüberblick werden wir hier trotzdem verlieren.

- Warten, bis es sich von selbst löst:
  Schulden verfallen nach 30 Jahren (§ 197 BGB). Es kann aber passieren, dass eure Gläubiger schon vorher die Lust daran verlieren immer wieder Geld dafür zu blechen, dass ihr eine Vermögensauskunft ablegt.
- Außergerichtliche Einigung:
  Eins kann versuchen mit den Gläubigerinnen einen Deal auszuhandeln, der darauf hinausläuft, dass ein Teil der Schulden bezahlt wird, wenn im Gegenzug der Gläubiger seinen Vollstreckungstitel (also den Anspruch auf das restliche Geld) aufgibt. Es gilt: je bankrotter, desto besser die Verhandlungsposition. Wenn eins schon eine Vermögensauskunft abgelegt hat und alle Pfändungen erfolglos waren, können gute Chancen bestehen, dass sich die Gegenseite mit einem Bruchteil der Forderung zufrieden gibt.
- Gerichtliche Schuldenbereinigung:
  Hier verhandelt ein Gericht zwischen Gläubigerinnen und Schuldnern über einen „Schuldenbereinigungsplan“. Ist das Angebot der Schuldnerin für den Gläubiger attraktiv genug kann dies zu einem Vergleich führen. Dieser ist auch als Vollstreckungstitel wirksam.

- Verbraucherinsolvenz („Privatinsolvenz“) :
  Scheitert eine außergerichtliche Einigung sowie eine gerichtliche Schuldenbereinigung, kann eine Verbraucherinsolvenz beim zuständigen Insolvenzgericht beantragt werden. Damit beginnt die sogenannte Wohlverhaltensphase. Vom Insolvenzgericht wird zunächst geprüft wie die Gebühren des Insolvenzverfahrens beglichen werden. Dann wird euer Vermögen von einer Insolvenzverwalterin verwertet. In den nächsten 6 Jahren wird nun euer Gehalt bis auf die gestatteten Freibeträge gepfändet. Wenn ihr euch bis dahin brav an die Gesetze und Vereinbarungen haltet, wird vom Gericht eine „Restschuldenbefreiung“ verfügt. Wenn Ihr besonders fleißig Eure Schulden zahlt, kann eine Restschuldenbefreiung unter Umständen bereits nach 3 oder 5 Jahren durchgeführt werden.

2.11 Detailrumgekacke

Aus verschiedenen Gründen haben sich Menschen mit sehr speziellen Details zum Thema Vermögensauskunft auseinandergesetzt. Diese Details sind zwar nicht für alle interessant, aber wir wollen euch dieses Wissen nicht gänzlich vorenthalten. Daher hier das Kapitel mit Fragen, die sicherlich nicht für alle Leser wichtig sind.

2.11.1. In wie weit dürfen Gläubigerinnen/Gerichtsvollzieher meine Kontobewegungen nachvollziehen?

Es gäbe theoretisch zwei Möglichkeiten eure Kontobewegungen nachzuvollziehen.

- Über Kontoauszüge von euch
  An dieser Stelle ist die Rechtssprechung sehr deutlich. Der Schuldner hat zwar eine Auskunftspflicht gegenüber der Gerichtsvollzieherin davon sind aber laut Bundesgerichtshof nur die Kontoauszüge betroffen die nach Zustellung der Pfändung angefallen sind. (BGH VII ZB 99/10)

- Über die sogenannte Drittschuldnerauskunft
  Die Drittschuldnerauskunft ist ein Anfragen eures Gläubigers bei eurer Bank. Auf diesem Weg fällt es uns natürlich etwas schwerer nachzuvollziehen, welche Informationen tatsächlich fließen. Grundsätzlich müssen Banken gemäß § 840 ZPO Auskunft geben. Im § 840 steht aber nix von Kontoauszügen oder irgendwelchen Kontenbewegungen, die offengelegt werden müssten. Ergo muss die Bank da auch keine Auskunft

drüber geben. Das hat unter Anderem auch der Bundesgerichtshof bestätigt (BGH XI ZR 90/05). Laut zitiertem Urteil ist die Bank ab Zustellung der Pfändung nur zur Herausgabe vierteljährlicher Rechnungsabschlüsse verpflichtet. Also eigentlich `ne glasklare Sache. Wir müssen halt „nur" unserer Bank vertrauen, dass sie nichts macht, was sie nicht machen soll.

2.11.2. Nicht jede Pfändung passiert durch eine Gerichtsvollzieherin

Jeder Landkreis hat eine Parallelstruktur – die sogenannte Vollstreckungsstelle – die für die Eintreibung von Bußgeldern und drumherum entstehenden Verfahrenskosten zuständig ist. Außer der Bezeichung gibt's unseres Wissens nach keine relevanten Unterschiede. Je nach Behörde ist die einem der Bundes- oder Länder-Verwaltungs-Vollstreckungsgesetze unterworfen. Eigentlich sollten die auf die entsprechenden Stellen in der AO verweisen die auch für Gerichtsvollzieherpfändung gelten, überprüft haben wir das aber nicht in jedem Detail. Mehr zum Thema Bußgelder in „Bußgelder" (S. 28).
Auch werden Immobilien nicht durch eine Gerichtsvollzieherin gepfändet, sondern entsprechende Eintragungen am Grundbuchamt gemacht (§ 866 ZPO).

2.11.3 Pfändung von Einnahmen aus Selbstständigkeit?

Selbstständig sein und die Abgabe einer Vermögensauskunft sind leider vertrackt. Wenn gepfändet wird/ werden soll: Nach § 850i ZPO muss für jeden einzelnen Vorgang (Rechnungen, Honorarausschüttungen o.ä.) ein begründeter Antrag ans Gericht gestellt werden, dann kriegt ihr hoffentlich (je nach Gerichtswillkür) von dem Geld soviel, als wäre es „normales" Lohneinkommen.

2.12. Persönliche Erfahrungsberichte

Hier wollen wir noch ein paar persönliche Eindrücke und Erlebnisse weitergeben, die nicht so richtig in den Rest des Readers reingepasst haben. Großteils, weil es uns an den entsprechenden Stellen einfach als total unpassend erschien ausschweifend lange unsere persönliche Geschichte dazu zu erzählen. Nichts desto trotz finden wir diese Erfahrungen wichtig und hilfreich und wollen sie euch nicht vorenthalten.



2.12.1. Euer Umfeld

Wenn ihr Rechnungen nicht zahlt, kommt es natürlich auch vor, dass euer Umfeld mit Gerichtsvollziehern zu tun hat. Es ist daher sinnvoll mit den Menschen da drüber zu reden. Egal ob WG, Ehepartnerinnen oder Eltern, die Betroffenen sollten unbedingt vorgewarnt werden.
Es ist auch sinnvoll darüber zu reden, was Gerichtsvollzieher dürfen und was nicht und wie eins einen sinnvollen Umgang damit findet, der den Bedürfnissen aller entspricht. Insbesondere ist das bei Leuten wichtig, die die gleiche Meldeadresse wie du haben, weil genau diese Leute auch mit einer Gerichtsvollzieherin zu tun haben, die rumstochert, wo ihr seid oder auch mal in die Wohnung will. Sprecht das Thema frühzeitig an und entwickelt einen passenden Umgang damit.

2.12.2. Eure Beziehungen

Natürlich hat euer spezieller Status als absichtlich Verschuldeter auch Auswirkungen auf eure Beziehungen zu anderen Menschen. Zunächst ist das Konzept sich freiwillig zu verschulden nichts, was in unserer Gesellschaft als logisch oder selbstverständlich angesehen wird. Entsprechend kann es passieren, dass euch Leute davor bewahren wollen Schulden zu machen. Das kann ziemlich viel Erklärungsaufwand und auch Organisationsgeschick mit sich ziehen. Es kommt nicht so selten vor, dass Rechnungen von Eltern, Bekannten, Freundinnen bezahlt werden, weil die euch aus der Situation raus helfen wollen. Das kann für alle Beteiligten sehr anstrengend und frustrierend sein.
Anders herum kann es natürlich auch passieren, dass ihr euch von Leuten wie Alex S. abhängig macht und erpressbar werdet. Dieses Wissen, dass jemand gerade auf Spenden angewiesen, ist kann eine Beziehung zwischen Menschen schon ziemlich belasten. Anders herum kann es für die Lebensführung von Alex S. auch sehr nerven da Geld rumliegen zu haben. Das Geld verhindert beispielsweise Hilfe vom Amt zu bekommen, sich selbst verschulden zu können oder auch ne 2 Jahres Weltreise zu machen. Deshalb empfinden viele es als angenehmer Geld im eigenen Verein zu verwalten, da sich diese Problem da nicht ergeben.

Eure geplante Verschuldung kann auch dazu führen, dass ihr in gewisser Weise einen elitären Status habt. Gewisse Probleme können euch einfach egal sein, während sich andere darum Gedanken machen müssen. Das kann auch Distanz, Ausgrenzung und schlichtweg ganz neue Probleme schaffen. Organisiertes Pleite-sein stellt in gewisser Weise ein Privileg dar. Dir kann es ja egal sein, wie viel das Gerichtsverfahren gerade kostet, aber was ist mit deinen Mitangeklagten, die die Verfahrenskosten am Ende vielleicht zahlen müssen? Was mit der Aktion bei der Leute beteiligt sind die weiterhin größere Mengen Geld haben wollen oder die das Haus der Großeltern geerbt haben und wie sieht dann das gemeinsame Handeln aus? Was ist mit Mitaktivisten die eine Vermögensauskunft hatten, jetzt aber wieder ins bürgerliche Leben zurück wollen, und vor den Kosten der gemeinsamen Aktionen stehen? Wir wollen an der Stelle nur darauf hinweisen, dass diese Mechanismen am wirken sind. Einen Umgang für genau eure Probleme, könnt ihr sicherlich am besten selbst finden. Auch werdet ihr in eurem (Polit)-Alltag immer wieder mit diesen Problemen konfrontiert sein und den Umgang damit immer wieder neu aushandeln müssen.
Ignoriert das nicht und macht euch auch darüber ein paar Gedanken.

3. Geldstrafen und Bußgelder

Neben zivilrechtlichen Geldforderungen gibt es jetzt aber auch Strafen, die aus Geldforderungen bestehen. Natürlich kann Mensch die auch einfach bezahlen, aber auch hier gibt es Gründe das nicht zu tun:

- Das Geld geht an den Staat
- Wenn wir nicht zahlen verursachen wir erhebliche Kosten für den Staat (wodurch genau kommt gleich)
- Aus einer grundsätzlichen Ablehnung von Strafe heraus kann eins sich dazu entschließen den Zahlungsaufforderungen nicht nachzukommen
- Auch hier kann es sein, dass sinnvolle Verwendungsmöglichkeiten für Geld durch das Bezahlen von Strafe zu kurz kommen
- Geldbeschaffungsmaßnahmen können mehr Zeit benötigen als Absitzen oder Abarbeiten der Strafe

Aber jetzt zu den Strafen direkt. Im Wesentlichen haben wir es mit 2 Arten von Strafen zu tun: Bußgelder und Tagessätze. Bußgelder bekommt ihr für eine Ordnungswidrigkeit aufgebrummt. Also alles, was so ein bisschen verboten aber nicht so richtig schlimm ist (Falschparken, Ausweis nicht herzeigen etc.). Tagessätze kriegt ihr dagegen für Sachen aufgebrummt, die richtig dolle verboten sind (Beleidigung, Widerstand gegen Bullen, Nötigung etc.) Und weil's so schön kompliziert ist verhält sich das Prozedere bei beidem wieder unterschiedlich ;-)

3.1. Bußgelder

Bußgelder sind Gelder, die ihr wegen Ordnungswidrigkeiten aufgebrummt bekommt. Wenn ihr diese Bußgelder nicht bezahlen könnt oder wollt gibt es das Mittel, euch durch Erzwingungshaft (§ 96 OWiG) dazu zu bewegen, doch zu zahlen. Das Bußgeld wird durch die Haft nicht beglichen. Nachdem ihr aber einmal wegen einem Bußgeld in Erzwingungshaft gesteckt wurdet, kann wegen des gleichen Bußgeldes keine zweite Erzwingungshaft mehr gegen euch verhängt werden (§ 96 (3) OWiG). Ergo haben die nach dem Absitzen einer solchen Haft fast keine Möglichkeit mehr, euch dazu zu bewegen, das Bußgeld zu zahlen. Faktisch kann euch das Bußgeld also spätestens nach der Haft total egal sein.

Aber der Reihe nach:
Wenn ihr entweder einen Bußgeldbescheid akzeptiert habt oder von einem Gericht rechtskräftig zu einem Bußgeld verurteilt worden seid, bekommt ihr irgendwann einen Zettel, wo euer Bußgeld und das Konto an das ihr es zahlen sollt drauf steht. Da habt ihr erst mal eine gesetzliche Frist von zwei Wochen um das zu begleichen (§ 95 OWiG). Wenn ihr die Forderung nicht begleicht überlegen sich die Behörden, ob bei euch eine Pfändung vielversprechend erscheint und versuchen ggf. zu pfänden (§ 95 OWiG). Falls sie versuchen zu pfänden, kommt an der Stelle ein Gerichtsvollzieher ins Spiel, der versucht Vermögensgegenstände zu finden und wenn es nix zu holen gibt, die Vermögensauskunft abnimmt.
Wenn das Pfänden nicht klappt, eine Pfändung eh sinnlos erscheint (weil ihr z.B. schon ne Vermögensauskunft abgelegt habt) oder die Bußgeldbehörde einfach von Anfang an keine Lust hat zu pfänden, kann sie bei Gericht einen Erzwingungshaftbefehl gegen euch beantragen (§ 96 OWiG).
In der Regel erhaltet ihr dann ein Schreiben vom Gericht, in dem mitgeteilt wird, dass das Gericht beabsichtige gegen euch eine Erzwingungshaft von X Tagen festzusetzen und euch Gelegenheit gibt, euch dazu bis zu einem bestimmten Termin zu äußern bzw. Anträge zu stellen(§ 104 II OWiG). Das könnt ihr dann machen oder es bleiben lassen. Es kann sinnvoll sein, an diesem Punkt seine Zahlungsunfähigkeit darzulegen (dazu im Kapitel „Zahlungsunfähigkeit“ auf Seite 30 gleich mehr). Danach wird das Gericht den entsprechenden Beschluss fassen und euch zustellen.
Einige Zeit nach diesem Beschluss erhaltet ihr eine Ladung zum Haftantritt. In dem Schreiben findet ihr neben Infos zum Knast und rechtlichen Hinweisen auch die Dauer der Haft, den Haftantrittszeitraum (wann ihr da von selbst aufkreuzen solltet) und natürlich die Adresse des Knastes. Die Haftdauer darf nicht nachträglich verlängert werden (Bohnert, OWiG § 96 OWiG Rdnr. 16). Wenn ihr auch nicht zum Haftantritt erscheint, wird ein offener Haftbefehl gegen euch erlassen (§ 33 StrVollstO). Das führt ganz konkret dazu, dass die Bullen bei eurer Meldeadresse vorbei schauen und auch mal ins Haus etc. rein schauen. Darüber ob das so legal ist, sind sich die Juristen selbst nicht so einig (Karlsruher Kommentar § 457 StPO Rn. 10 – 12). Die Bullen stört das in der Regel wenig und die durchsuchen die Wohnung einfach trotzdem. Auch wenn ihr irgendwo in eine Bullenkontrolle geratet, werden die euch wegverhaften wollen.

3.1.1. Zahlungsunfähigkeit

Erzwingungshaft ist nur bei Zahlungsunwilligkeit erlaubt und nicht, wenn ihr nicht zahlen könnt. Eure Zahlungsunfähigkeit müsst ihr der Vollstreckungsbehörde darlegen (§ 96 (1) Nr. 2 OWiG) und wenn das Gericht die Sache einsieht, darf es keine Erzwingungshaft gegen euch verhängen. Das ist natürlich pure Auslegungssache der Gerichte und damit Willkür. Die Rechtskommentierung sieht aber in Teilen ganz gut für uns aus. Wenn ihr nur über das Existenzminimum verfügt oder eine Vermögensauskunft abgelegt habt, ist anzunehmen, dass ihr zahlungsunfähig seid (Karlsruher Kommentar zum OWiG § 96 Rdnr. 12.). Entsprechend sollte eine Vermögensauskunft auch vor Bußgeld-Erzwingungshaft schützen. Wir werden euch direkt sagen, dass das nicht immer klappt, weil die rechtliche Situation den Gerichten schon auch die Möglichkeit lässt, sich taub und blind zu stellen um die Betroffenen in den Knast stecken zu können . Es lässt sich juristisch auch argumentieren, dass ihr trotz Vermögensauskunft in Erzwingungshaft gesperrt werden müsst (Göhler § 96 OWiG Rdnr. 13). Machen die auch. Nichts desto trotz kann eins ja versuchen ein Bußgeld durch Zahlungsunfähigkeit auszuhebeln. Wenn das nicht geklappt hat, könnt ihr euch ja immer noch entscheiden, Ratenzahlung zu beantragen.

3.1.2. Erzwingungshaft

Wenn eure Darlegung der Mittellosigkeit vom Gericht ignoriert wurde oder ihr die Darlegung verpennt habt, kriegt ihr irgendwann Post von der Bußgeldbehörde in der der Haftantrittstermin, die Justizvollzugsanstalt an der das stattfinden soll und praktischerweise auch die Dauer des ganzen Theaters mit drinnen steht. Ihr wisst also von Anfang an, wie lange ihr drinnen sein werdet und wann und wo das stattfindet. Für die Dauer der Erzwingungshaft gibt es – abgesehen von der Generalklausel der Verhältnismäßigkeit – keine gesetzlichen Regeln. Üblich sind aber für je 20 bis 50 € 1 Tag Haft anzuordnen. Falls euch aber die Haft doch zu lange ist, könnt ihr an jedem Punkt das Bußgeld bezahlen und das ganze Theater mit Erzwingungshaft hat ein Ende (§ 97 (2) OWiG). Sie haben euch ja erfolgreich zur Zahlung gezwungen, wodurch kein Haftgrund mehr besteht. Dabei müsst ihr immer das gesamte Bußgeld bezahlen, ganz egal wie viele Tage ihr schon eingesperrt wart. Es gibt bei Ordnungswidrigkeiten keine Möglichkeit nach der Hälfte zu gehen und die Hälfte der Strafe zu zahlen! Die Maximaldauer für Erzwingungshaft beträgt 6 Wochen wegen eines Bußgeldes und 3 Monate wegen mehrerer Bußgelder (§ 96 (3) OWiG) wird aber unserer Erfahrung nach nicht annäherungsweise ausgeschöpft (kann aber auch mal anders kommen).

Am Schluss noch der Hinweis, dass natürlich die Verfahrenskosten steigen wenn ihr euch von der Bußgeldbehörde mit Post zumüllen und einsperren lasst. Verfahrenskosten werden wie zivilrechtliche Forderungen vollstreckt und eins sollte sich auch einen Umgang mit diesen Forderungen überlegen (beispielsweise den Staat auf den Kosten sitzen lassen).



3.2. Tagessätze

Alles was wir bisher zu Bußgeldern geschrieben haben, gilt so nicht für Straftaten. Hier ist alles nochmal ein bisschen anders.
Also: Wenn ihr für eine Straftat verurteilt werdet, bekommt ihr Tagessätze aufgebrummt. Beispielsweise 20 Tagessätze zu je 40€. Also insgesamt 800€ (20 x 40€). Die Anzahl der Tagessätze (in unserem Beispiel 20) ist die Strafe. Die Höhe der Tagessätze (in unserem Beispiel 40€) richtet sich nach eurem monatlichen Einkommen (§ 40 StGB). Das ist dazu da, um zu suggerieren, dass Leute einkommensunabhängig vor Gericht gleich behandelt werden. Falls ihr dem Gericht keine Angaben zu eurem Einkommen macht, wird euer Einkommen geschätzt. Die ungefähre Formel für Tagessätze:
Tagessatzhöhe = monatliches Einkommen / 30
Wenn ihr also ganz arm seid und beispielsweise sogar eine Vermögensauskunft habt, werdet ihr deutlich niedrigere Tagessätze bekommen. Heißt: Ihr oder die Solikasse muss weniger Geld zahlen.
Ihr habt also ein rechtskräftiges Urteil oder einen rechtskräftigen Strafbefehl. Wenn ihr die Tagessätze (im Urteil oder Strafbefehl festgelegte Strafe) nicht rechtzeitig überweist oder Ratenzahlung beantragt, kann es sein, dass die vermuten, dass ihr nicht zahlen wollt, obwohl ihr könntet. Dann würden sie versuchen das Geld zu pfänden(§ 459c StPO). An der Stelle kommt dann eine Gerichtsvollzieherin ins Spiel, die versucht zu pfänden und wenn es nichts zu holen gibt die Vermögensauskunft abnimmt.
Dass wir Kohle haben vermuten, die bei uns aber meistens eher weniger. Deshalb kommen wir in die Situation in der wir entweder die Tagessätze im Knast absitzen oder aber durch Verrichtung „gemeinnütziger Arbeit" begleichen können.

3.2.1. Tagessätze abarbeiten

Ihr könnt die Tagessätze in Sozialstunden umwandeln lassen. Heißt, statt Kohle an den Staat zu geben, könnt ihr bei einem gemeinnützigem Verein die Strafe abarbeiten. Das ganze beantragt ihr nach dem Urteil bei der Rechtspflegeabteilung der Staatsanwaltschaft. Dort sitzt meist ein Beamter, der den ganzen Tag nur solche Anträge macht und mit dem eigentlichen Verfahren nichts zu tun hat. Die Umwandlung der Tagessätze in Sozialstunden kann abgelehnt werden, wird aber erfahrungsgemäß oft bewilligt. Ihr könnt auch einfach einen gemeinnützigen Verein angeben bei dem ihr die Strafe abarbeiten wollt. Oft klappt es so auch in Vereinsstrukturen, in denen eins sich sowieso bewegt, die Sozialstunden abzuarbeiten. Der Verein bekommt dann einen Infobrief, dass du vorbeikommen wirst und dass eins dich an die Staatsanwaltschaft verpetzen soll, wenn du was nicht richtig machst / unpünktlich bist usw. Ob du die Sozialstunden ableistest, wird ganz unterschiedlich kontrolliert. Manchmal muss der Verein nur irgendwann sagen, dass du die Sozialstunden abgeleistet hast, manchmal muss darüber eine Tabelle geführt werden und manchmal ruft die Beamtin der Staatsanwaltschaft auch alle 4 Wochen an und will sich über den Stand unterrichten lassen. Dass das alles so unterschiedlich gehandhabt wird hat unter anderem mit der Gesetzeslage zu tun. Tagessätze abarbeiten ist zwar durch den Art. 293 EGStG erlaubt, wird aber durch landesrechtliche Verordnungen oder Bekanntmachungen geregelt, die je nach Bundesland ganz unterschiedlich aussehen. Ein Tagessatz entspricht je nach Bundesland 3 bis 6 Stunden gemeinnütziger Arbeit (Münchener Kommentar StGB § 43 Rdnr. 4). Die Vereine, bei denen ihr die Sozialstunden ableistet, müssen gemeinnützig sein (in die Satzung eingetragen und vom Finanzamt anerkannt) und Bock drauf haben, dass ihr da Sozialstunden ableistet. Besonders viel Aufwand dürfte es aber in aller Regel für die Vereine nicht sein. Auch das Beantragen ist mit einem einfachen Schreiben, dass ihr keine Kohle habt und arbeiten wollt, erledigt. Manchmal muss die Behauptung, ihr hättet keine Kohle, glaubhaft gemacht werden, manchmal reicht es auch einfach das Abarbeiten zu beantragen. Auch hier ist die nterschiedliche Handhabung den verschiedenen Landesrechtlichen Verordnungen und Bekanntmachungen geschuldet. Manchmal haben Gerichte eine Liste mit Vereinen, bei denen üblicherweise gemeinnützige Arbeit abgeleisted wird. Das kann, muss aber nicht, zu Problemen führen wenn dein Wunschverein nicht auf der Liste steht.

3.2.2. Tagessätze absitzen

Wenn ihr eure Tagessätze nicht zahlt oder abarbeitet und eine Pfändung der Strafe bei euch als sinnlos erachtet wird oder nicht geklappt hat, kommt es irgendwann dazu, dass ihr ein Haftantrittsschreiben bekommt (§ 27 StVollstrO). Da steht dann drinnen, wann ihr Haftantritt habt und wo und noch n paar Infos zum Knast. Wenn ihr während der Haftantrittszeit nicht dort aufgekreuzt seid, wird ein offener Haftbefehl gegen euch erlassen (§ 33 StVollstrO). Das führt dazu, dass die Bullen bei eurer Meldeadresse vorbei schauen und versuchen werden euch zu verhaften. Auch werden die euch bei Personalienkontrollen etc. gleich mitnehmen wollen. Für die Dauer der Haftstrafe gilt: Anzahl der Tagessätze = Anzahl der Tage im Knast (§ 43 StGB). Dabei handelt es sich um Ersatzhaft. Heißt, nachdem ihr die Tagessätze abgesessen habt, gelten sie als beglichen.
Ihr könnt aber auch nur einen Teil der Tagessätze bezahlen (Münchner Kommentar StGB § 43 Rn. 13). In unserem Beispiel mit den 20 Tagessätzen à 40€ könnt ihr beispielsweise 10 Tage in den Knast gehen und euch dann entscheiden, dass ihr da keinen Bock mehr drauf habt und die restlichen 400€ (10 Tagessätze) bezahlen.
Aber auch da gibt's noch Möglichkeiten aus den 10 Tagessätzen weniger zu machen.

- Der 1 Cent Trick

  Wenn ein Tagessatz angezahlt ist, darf er nicht mehr (durch Haft oder Abarbeiten) vollstreckt werden (§ 459e III StPO). Heißt: Wir bezahlen 10 Tagessätze + 1 Cent (in unserem Beispiel 400,01€). Damit sind 10 Tagessätze voll bezahlt und einer wurde angezahlt. Insgesamt sind damit 11 Tagessätze nicht mehr in Ersatzhaft umwandelbar. Aus den 10 Tagen Haft wurden dadurch nur noch 9.
  Auch wenn ihr nicht in den Knast wollt, könnt ihr einfach den letzten Tagessatz mit einem Cent anzahlen: Damit ist der nicht mehr in Ersatzhaft umwandelbar und ihr habt dem Staat einen Tagessatz geklaut.
  Achtung: Wenn ihr Menschen aus dem Knast freikauft, weil die raus wollen, geht das theoretisch natürlich auch mit diesem Trick. Die Knastzahlstellen wissen davon aber oft nichts, das kann also zu längeren Debatten führen: Mit dem Strafvollzugsgesetz und der StPO wedeln und mit einer Anzeige wegen Freiheitsberaubung drohen kann helfen.

Der Wochenendtrick

Gefangene sollen nicht am Wochenende entlassen werden (§ 16 StVollzG). Ihr dürft aber auch nicht länger als verurteilt im Knast festgehalten werden. Sonst könntet ihr den Knast ja anzeigen/verklagen. Wenn wir also jetzt unseren Haftantritt so legen, dass wir am Sonntag entlassen werden müssten, kann das zu einer Entlassung am Freitag führen. Und wir sind zwei Tage früher draußen. Wichtig dabei ist, dass es gesetzlich aber auch möglich ist euch am Wochenende zu entlassen und das auch schon gemacht wurde. Knäste sind aber zum Teil gar nicht darauf ausgelegt, Gefangene am Wochenende zu entlassen. Die dafür benötigten Beamten sind schlichtweg nicht da und eine Entlassung damit nicht möglich. In diesem Fall ist es rein organisatorisch notwendig, euch frühzeitig zu entlassen.

Das ganze wissen die Betreiber von Haftanstalten natürlich auch und berücksichtigen das auch bei eurem Haftantrittstermin (der Termin, an dem ihr von euch aus am Gefängnis erscheinen sollt). So lange ihr aber vor einem Gefängnis steht, das sachlich für euch zuständig ist, müssen die euch aufnehmen (§ 23 StVollstrO). Sachlich zuständig ist unter anderem das Gefängnis, das in eurem Haftantrittsschreiben steht. Ob die euch verspätet aufnehmen oder auf die eigenen Regeln scheißen ist natürlich stark vom jeweiligem Knast abhängig.

Wenn der Knast jetzt aber froh ist, dass wir überhaupt mal aufkreuzen (wenn wir z.B. schon durch einen offenen Haftbefehl gesucht werden) sind die Chancen sehr gut in den Knast reinzukommen, obwohl eins die letzten beiden Tage unter Umständen nicht absitzen kann. Übrigens wird die Haftdauer unter 7 Tagen auf die Stunden genau und über 7 Tagen auf den Tag genau berechnet (§ 37 StVollstrO).

4. Emotionale Belastung im Knast

Vorbemerkung: Zu Knast kann es hier keine umfassende Info geben, dazu finden sich an anderer Stelle umfassende Ratgeber. Folgender Text soll dennoch sensibilisieren für die mögliche emotionale Belastung durch einen Knastaufenthalt. Bedenkt jedoch auch: Auch das Akzeptieren und Bezahlen einer Strafe kann eine erhebliche emotionale Belastung darstellen und sollte nicht unterschätzt werden - Strafe bleibt Strafe.

Im Knast wird dir die Kontrolle über Dein eigenes Leben nahezu vollständig genommen. Du wirst in allen Bedürfnissen eingeschränkt und abhängig gemacht von der Entscheidung anderer. Alle Annehmlichkeiten des Lebens werden entzogen oder reglementiert. Der Austausch unter Gefangenen und nach Außen ist durch die Bedingungen der Knäste stark erschwert. In vielem sind die Gefangen schlicht von der Willkür „ihrer“ Wärterinnen abhängig.

Dies kann zu einer erheblichen emotionalen Belastung werden. Wenn möglich solltest Du dir vor der Einfuhr über Knastbedingungen und deine wenigen Handlungsmöglichkeiten im Knast einen Überblick machen. Es bringt ja nichts, dem Staat Kosten zu verursachen um nachher Traumata aufarbeiten zu müssen. Gut ist es daher, dass sowohl Erzwingungshaft als auch Ersatzhaft enden, wenn die entsprechende Menge an Geld bezahlt wird. Eine gängige Praxis ist daher, dass es außerhalb der Haftanstalt ein Unterstützungsteam gibt, dass die entsprechende Menge an Geld rumliegen hat und mit der Person im Knast so gut es eben geht Kontakt hält. Wenn die eingesperrte Person jetzt kommuniziert, dass sie die Knastsituation nicht mehr aushält und raus will latscht das Unterstützungsteam zum Knast und zahlt die entsprechende Menge an Geld. Bei der Kommunikation nach Außen kann es – muss aber nicht – zu Verzögerungen kommen. Plant das, und mögliche Umgangsformen damit, ein. Das Freikaufen führt dazu, dass die inhaftierte Person relativ schnell raus kommt (die Bürokratie muss ja trotzdem abgearbeitet werden). Mit dieser Notbremsvariante kann eins sich aus Knastsituationen wieder rausholen lassen, wenn es einer zu viel wird. Tauscht euch aus. Vernetzt und unterstützt euch. Allein machen sie dich eher ein.

Buchtipp zum Thema Knast:
Wege durch den Knast (ISBN 978-3-86241-449-9)
Das Buch ist für Gefangene gratis.
www.wegedurchdenknast.de

Weiterführendes zum Ende

Beim Schreiben wurde uns immer wieder deutlich, wo die Grenzen für diesen Reader sind und das wir nicht für alle Eventualitäten vorsorgen und hier Infos rein packen können. Das Thema Geldforderungen entpuppte sich dann doch als sehr umfangreich. Auch haben wir beim Schreiben des öfteren festgestellt, dass unsere juristische Einschätzung nicht so ganz mit den Gesetzeskommentaren übereinstimmte. Auch wenn wir uns viel Mühe gegeben haben, können wir nicht ausschließen, dass sich Detailfehler eingeschlichen haben. Aus diesen Gründen haben wir euch, wann immer es uns möglich war, die passenden Gesetzesstellen in Klammern dazu geschrieben. Wenn ihr also mehr zu einem Thema wissen wollt, empfehlen wir definitiv direkt die Gesetze und deren Kommentierung (juristische Auslegung und Interpretation der Gesetze) zu lesen. Die Gesetze finden sich eigentlich alle im Internet. Leider nützen die Gesetze ohne die dazugehörende Kommentierung oft nicht besonders viel. Die Kommentare könnt ihr in Uni-Bibliotheken oder auch mal in Juristischen-Stadtbibliotheken einsehen. Zu wichtigeren Gesetzen gibt es auch schon mal mehrere verschiedene Kommentare. Macht euch also einfach selbst ein Bild von der Gesetzeslage. Auf irgendwelche scheinbar kompetenten Leute im Internet verlassen ist definitiv nicht empfehlenswert. Und noch ein Satz zu Gesetzen: Sinn dieser Gesetze ist nicht ein harmonisches solidarisches Miteinander zu ermöglichen. Sinn ist es, die Machtstrukturen, wie sie vorliegen zu festigen. Wenn den Herrschenden Ihre eigenen Regeln ungemütlich werden (in etwa weil wir das Spiel besser spielen als sie selbst) kommt es regelmäßig vor, dass sich über Gesetze schlichtweg hinweggesetzt wird. Damit solltet Ihr rechnen und das einkalkulieren. Es gibt keine Gleichheit vor dem Gesetz. Richterinnen können Gesetze brechen und sich dabei erwischen lassen, wir können sie zwar auch brechen, es ist aber meistens angenehmer sich nicht dabei erwischen zu lassen ;-)

Gesetzesverzeichnis

Hier eine Liste der Gesetze auf die wir uns in diesem Reader bezogen haben. Die Gesetze sind nicht immer sinnvoll geordnet und manchmal findet eins auch Infos an Stellen die einfach komplett unlogisch sind. Meistens solltet ihr euch anhand unsere Zitatstellen orientieren können, für alles andere viel Spaß mit dem Stichwortverzeichnis:

- ZPO (Zivilprozessordnung) – Regelt wie Zivilprozesse und das ganze drum herum so abzulaufen haben. Bundesweit einheitlich.
- BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) – Sowas wie das zentrale Privatrechtsgesetzeswerk. Bundesweit einheitlich.
- OWiG (Ordnungswidrigkeitengesetz) – Auflistung und Definition von Ordnungswidrigkeiten + von der StPO abweichende Regelungen in einem Owi-Verfahren. Bundesweit einheitlich.
- StPO (Strafprozessordnung) – Das Regelbuch nach dem ein Strafprozess und alles drum herum ablaufen soll. Bundesweit einheitlich.
- StGB (Strafgesetzbuch) – Eine Auflistung und Definition von Straftaten. Bundesweit einheitlich.
- AO (Abgabenordnung) – Sowas wie die Grundlage des Deutschen Steuerrechtes das auf Bundes- und Landesrecht anzuwenden ist. Bundesweit einheitlich.
- StVollzG (Strafvollzugsgesetz) – Regelt wie der Strafvollzug direkt abzulaufen hat. Länder können eigene Strafvollzugsgesetze erlassen die das Bundesgesetz ergänzen oder abändern.
- StrVollstrO (Strafvollstreckungsordnung) – Regelt das Verwaltungsdrumherum um den Strafvollzug. Bundesweit einheitlich. Länder können eigene Strafvollstreckungsordnungen erlassen, die das Bundesgesetz ergänzen oder abändern.
- GVGA (Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher) – Regelt alles mögliche, was mit Gerichtsvollziehern zu tun hat. Bundesweit einheitlich.
- GVO (Gerichtsvollzieherordnung) – Enthält den ganzen Verwaltungskram, der mit Gerichtsvollzieherinnen zu tun hat. Bundesweit einheitlich.
- EGStG (Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch) – Wie der Name schon sagt, sowas wie eine Einleitung und auch in Teilen Ergänzung zum StGB. Bundesweit einheitlich.
- LPartG (Lebenspartnerschaftsgesetz) – Regelt die (weitestgehende) Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften zu Ehegemeinschaften
- InsO (Insolvenzordnung)
- AnfG (Anfechtungsgesetz)

Gültigkeit des Readers

Der Reader ist auf Grundlage der Gesetzeslage in Deutschland verfasst. Die rechtlichen Situationen in anderen Ländern (Österreich, Schweiz etc.) wurden komplett nicht behandelt. Es ist zwar möglich, dass starke Ähnlichkeiten mit einzelnen Gesetzen in Deutschland bestehen, das muss aber auf jeden Fall noch mal detailliert nach recherchiert werden.
Der Inhalt basiert auf der Gesetzeslage 2019. Gesetze können sich auch mal ändern. Das passiert aber in der Regel nicht so häufig, so dass der Reader noch ziemlich lange gültig und verwendbar sein sollte. Lest im Zweifel einfach im Gesetzbuch nach ob des da immer noch so drinnen steht wie wir behaupten.

Diesen Reader kannst du auch online unter
www.vonunsbekommtihrnix.blackblogs.org oder
www.vonunsbekommtihrnix.noblogs.org
lesen und runterladen